

Gemeinde Thalmassing

Landkreis Regensburg



Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Thalmassing

- Gebührensatzung -

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Thalmassing erhebt für die Benutzung der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Thalmassing Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in diesen Einrichtungen angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung.
- (2) Die Gebühren sind monatlich zum Ersten des Monats fällig. Fällt der Erste des Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag so ist die Fälligkeit am nächsten Werktag. Erfolgt die Anmeldung während des Monats, so ist die volle Monatsgebühr sofort fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für die Nutzung der Mittagsbetreuung bis 14 Uhr:

bei 5 Tagen pro Woche	54,00 €
bei 4 Tagen pro Woche	42,00 €
bei 3 Tagen pro Woche	30,00 €
bei 1-2 Tagen pro Woche	18,00 €

(2) Die monatliche Gebühr für die Nutzung der kurzen Mittagsbetreuung ab 12.50 bis 14.00 Uhr:

bei 5 Tagen pro Woche	15,00 €
bei 4 Tagen pro Woche	12,00 €
bei 3 Tagen pro Woche	9,00 €
bei 2 Tagen pro Woche	6,00 €
bei 1 Tag pro Woche	3,00 €

(3) Die monatliche Gebühr für die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung ab 14.00 bis 16.00 Uhr:

bei 5 Tagen pro Woche	36,00 €
bei 4 Tagen pro Woche	28,00 €
bei 3 Tagen pro Woche	20,00 €
bei 1-2 Tagen pro Woche	12,00 €

(4) Die monatliche Gebühr für die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung ab 14.00 bis 17.00 Uhr:

bei 5 Tagen pro Woche	54,00 €
bei 4 Tagen pro Woche	42,00 €
bei 3 Tagen pro Woche	30,00 €
bei 1-2 Tagen pro Woche	18,00 €

(5) Die Gebühr wird in voller Höhe auch für angefangene oder Teilmonate fällig. Es wird auch für den Monat August eine Gebühr für die Mittagsbetreuung berechnet. Die Gesamtkosten werden auf zwölf Monate aufgeteilt und berechnet.

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Thalmassing, 31.05.2017

Haase
1. Bürgermeister

Ausfertigung: 31.05.2017
Inkrafttreten: 01.09.2017

Änderung: 27.06.2018
Inkrafttreten: 01.09.2018

Änderung: 20.05.2019
Inkrafttreten: 01.09.2019